

## **Änderung der Hauptsatzung**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09050**

2 Anlagen

#### **Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2017** Öffentliche Sitzung

##### **I. Vortrag des Referenten**

In seiner Sitzung vom 12.05.2017 hat der Ältestenrat der Landeshauptstadt München die Vergütung der Teilnahme von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern an Fraktionsklausuren sowie den Entschädigungsanspruch von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern bei in Ausübung ihres Ehrenamtes erlittenen Sachschäden diskutiert.

Bislang sieht die Hauptsatzung der Landeshauptstadt München in der abschließenden Aufzählung des § 4 Abs. 2 eine Vergütung für Fraktionsklausuren nicht explizit vor. Die Vergütung für die Teilnahme an Klausurtagungen der Fraktionen soll dem Abrechnungsmodus für die Teilnahme an Fraktionsseminaren gleich gestellt werden.

Sachschadensersatzleistungen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sind bislang nicht geregelt. Um den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern eine Schadensabsicherung analog zu den städtischen Beschäftigten zu gewähren (vgl. Anlage 2: Richtlinien zum Sachschadensersatz), wird die Hauptsatzung um eine entsprechende Regelung ergänzt.

§ 4 Abs. 2 Satz 5 lautet bislang:

„Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an den Sitzungen

- einer Stadtratsfraktion (einschließlich der Fraktionsausschüsse und des Fraktionsvorstandes),
- einer Ausschussgemeinschaft oder sonstigen Gruppierung, die mindestens zwei Mitglieder hat,
- der Vollversammlung und den Ausschüssen des Bayerischen Städtetages und des Deutschen Städtetages,
- der satzungsmäßig vorgesehenen Gremien des Rates der Gemeinden Europas (RGE)
- der ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) und
- von Vereinen und Zweckverbänden, wenn das Stadtratsmitglied durch Stadtratsbeschluss entsandt wurde und für die Sitzungsteilnahme nicht ohnehin ein Entgelt erhält.“

§ 4 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Neufassung:

„Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an den Sitzungen

- einer Stadtratsfraktion (einschließlich der Fraktionsausschüsse und des Fraktionsvorstandes sowie für jährlich maximal zwei stattfindende Klausurtagungen von jeweils bis zu drei Tagen einschließlich der An- und Abfahrtszeiten)
- einer Ausschussgemeinschaft oder sonstigen Gruppierung, die mindestens zwei Mitglieder hat,
- der Vollversammlung und den Ausschüssen des Bayerischen Städtetages und des Deutschen Städtetages,

- der satzungsmäßig vorgesehenen Gremien des Rates der Gemeinden Europas (RGE)
- der ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) und
- von Vereinen und Zweckverbänden, wenn das Stadtratsmitglied durch Stadtratsbeschluss entsandt wurde und für die Sitzungsteilnahme nicht ohnehin ein Entgelt erhält.“

In die Hauptsatzung wird folgender Passus neu eingefügt:

**§ 6 Schadensersatz**

Mitglieder des ehrenamtlichen Stadtrats, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Sachschadensersatz bei städtischen Bediensteten.

Dabei gelten Dienstgänge als genehmigt, wenn das einzelne Stadtratsmitglied bestätigt, dass der Dienstgang in Ausübung des Stadtratsmandats erforderlich war.

Der bisherige § 6 der Hauptsatzung wird zu § 7.

Die Beschlussvorlage wurde mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden Belange abgestimmt.

**Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

**II. Antrag des Referenten**

1. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München wird gemäß der beigefügten Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. -Direktorium GL 2**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Personal- und Organisationsreferat - P 1**  
**An D - GL 1**  
**An D – R (3-fach)**  
z. K.

Am